

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28406 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

A. Problem

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gilt in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar. Zur Durchführung dieser EU-Verordnung wurde bereits ein Marktüberwachungsgesetz (MÜG) in die Gesetzesabstimmung eingebracht. Das MÜG ergänzt die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020, z. B. mit Regelungen für nicht harmonisierte Produkte. Da im MÜG auch Vorschriften aufgehen, die bisher im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) verortet waren, soll das bisherige ProdSG durch eine Neufassung (Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes) abgelöst werden.

Darüber hinaus soll das ProdSG auch um Regelungen bereinigt werden, die nicht die Produktsicherheit betreffen, sondern die Sicherheit von Anlagen im Betrieb; Normadressat ist hier nicht der Hersteller oder der Einführer, sondern der Betreiber der betreffenden Anlagen.

B. Lösung

Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes wird das bisherige ProdSG durch eine Neufassung abgelöst und an die Verordnung (EU) 2019/1020 und das bereits in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte MÜG angepasst. Mit Artikel 3 des Gesetzes wird das neue Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) im Hinblick auf den sicheren Betrieb solcher Anlagen erlassen. Mit den Artikeln 2 und 4 bis 35 werden notwendige Anpassungen in anderen Rechtsvorschriften vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Änderungen des ProdSG bereinigen das Gesetz lediglich im Hinblick auf die künftig unmittelbar geltenden Marktüberwachungsregelungen der Verordnung (EU) 2019/1020. Das neue ÜAnIG verursacht ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da es die bestehenden Regelungen des Abschnitts 9 ProdSG zwar redaktionell neu fasst, inhaltlich jedoch unverändert fortführt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz verursacht keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand der für die Marktüberwachung und die Feststellung der Konformität von Produkten zuständigen Länder richtet sich künftig nach der Verordnung (EU) 2019/1020 und dem MÜG, das ProdSG wird lediglich um entsprechende Regelungen bereinigt. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Länder für den Vollzug des ÜAnIG entsteht ebenfalls nicht, weil das Gesetz lediglich die bisher entsprechenden Regelungen des Abschnitts 9 ProdSG übernimmt. Durch die Übernahme von Regelungen, die bisher in Länderverordnungen getroffen sind, und durch den Wegfall entsprechender auf die Länder ausgestellter Verordnungsermächtigungen kann von einer Entlastung der Vollzugsbehörden der Länder ausgegangen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28406 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
 - „8. Einführer jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt einführt,
 9. Einfuhr die erstmalige Bereitstellung eines Produktes aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt; dabei werden gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt,“.
 - bb) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
 - „24. Rückruf jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt,“
 - b) § 6 Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.“
 - d) § 23 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Aufgaben dürfen nur durch eigenes Personal, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist, ausgeführt werden:

 1. die Bewertung des Antrages nach § 20 Absatz 1,
 2. die Bewertung der Prüfergebnisse nach § 20 Absatz 3 und
 3. die Entscheidung über die Zuerkennung des GS-Zeichens.“
 - e) § 25 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die notifizierten Stellen und die GS-Stellen sowie das in Absatz 4 genannte Personal sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“
 - bb) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Marktüberwachungsbehörden können im Einzelfall gegenüber dem Wirtschaftsakteur die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten nach § 6 oder § 24 anordnen.“
 - f) § 28 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 25 Absatz 5 oder 7 zuwiderhandelt,“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.“
- b) § 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Betreiber natürliche oder juristische Personen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben,“.
- c) § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.“
- d) § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme einer überwachungsbedürftigen Anlage zu überprüfen.“
- e) § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat die bei einer Prüfung festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens innerhalb eines Jahres, zu beseitigen.“
- f) § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zugelassene Überwachungsstelle hat die zuständige Behörde nach Ablauf der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn sie vom Betreiber nicht mit der Nachprüfung gemäß Absatz 2 beauftragt wurde. Sie hat die zuständige Behörde auch innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn sie bei der Nachprüfung gemäß Absatz 2 festgestellt hat, dass ein sicherheits- erheblicher Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wurde.“
- g) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach jeder Prüfung unverzüglich Daten, die Aufschluss über den Prüfstatus der Anlagen geben.“
 - bb) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Datenübermittlung nach Prüfungen, die im Auftrag von Prüfstellen von Unternehmen von zugelassenen Überwachungsstellen gemäß § 19 durchgeführt werden.“
- h) § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsbehörde kann vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich sind.“

- i) § 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.“
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 darf die zuständige Behörde außerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeiten ohne Einverständnis des Betreibers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ergreifen.“
- j) § 31 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anforderungen, die an die Errichtung, die Änderung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen zu stellen sind,“.
- k) § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 27 Absatz 5 Nummer 2, 3, 4 oder 5“.
- l) § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum Erlass einer in § 11 Absatz 5 genannten Rechtsverordnung richtet sich die Übermittlung der in § 11 Absatz 2 genannten Daten sowie die Erhebung der in § 11 Absatz 4 genannten Kosten nach den aufgrund von § 37 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) erlassenen Rechtsverordnungen der Länder.“

3. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 8

Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes

Das Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 26“ durch die Angabe „Nummer 25“ ersetzt.
 - 2. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.
4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - 2. In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 24 Absatz 1 ProdSG“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 24 ProdSG“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.“

5. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 15

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

§ 47 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden, wird wie folgt gefasst:

„Für den Vollzug der nach den §§ 24 und 25 ergangenen Rechtsverordnungen sind die §§ 6, 7 Absatz 1 bis 3, § 8 Absatz 2 und die §§ 9 und 10 des Marktüberwachungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend anzuwenden.“

6. Artikel 18 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 18

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 232 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33a wird aufgehoben.
2. § 33b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und die nach § 36 Absatz 4b bestimmte Stelle sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie § 33a Absatz 3 Satz 1“ gestrichen.
3. § 33c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen Einwände gegen die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen, unterrichten die obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 und die Einwände gegen die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen.“
4. § 36 Absatz 4b wird aufgehoben.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Michael Gerdes
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Michael Gerdes

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28406** ist in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 gilt in Deutschland ab dem 16. Juli 2021 unmittelbar, heißt es in dem Gesetzentwurf. Die Durchführung dieser Verordnung wird durch das Marktüberwachungsgesetz (MÜG) erfolgen, welches die harmonisierten und nicht harmonisierten Marktüberwachungsvorschriften enthalten wird. Die sich daraus ergebenden konkurrierenden Regelungen zum geltenden Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sollen durch eine Neufassung des ProdSG gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes bereinigt werden.

Darüber hinaus soll das ProdSG auch um Regelungen bereinigt werden, die nicht die Produktsicherheit betreffen, sondern die Sicherheit von Anlagen im Betrieb. Der Normadressat ist hier nicht der Hersteller oder der Einführer, sondern der Betreiber der betreffenden Anlagen. Dazu wird der 9. Abschnitt ProdSG in ein eigenständiges Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) überführt. Zusätzlich wird die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die auf den 9. Abschnitt ProdSG gestützt ist, redaktionell an das ÜAnlG als dem neuen gesetzlichen Rahmen angepasst.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28406 in geänderter Fassung in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen befasst.

„Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetz berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um ein Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes. Aus diesem Grund besteht kein direkter Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich, jedoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seit der Aktualisierung der Nachhaltigkeitsstrategie 2018 die Managementregeln nicht mehr die Grundlage der Prüfung darstellen.'

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat seine Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28406 in seiner 124. Sitzung am 5. Mai 2021 aufgenommen und in seiner 128. Sitzung am 19. Mai 2021 abgeschlossen. Dabei wurde in der 128. Sitzung der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag in seiner 128. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs auf den Drucksache 19/28406 empfohlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 ProdSG)

Zu Buchstabe a (§ 2 ProdSG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Nummer 8 und 9 ProdSG)

Die Änderung in § 2 Nummer 8 greift das Anliegen des Bundesrates zu dem Begriffspaar Einführer/Einfuhr grundsätzlich auf (Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 1 der Bundesrats-Drucksache 130/21-Beschluss (im Folgenden BR-Drs. 130/21-B)). Die vorgeschlagene Definition verbindet die Definition des Einführers mit der Definition der Einfuhr. Die Einfuhr wird in § 2 Nummer 9 näher bestimmt.

Die Änderung in § 2 Nummer 9 greift das Anliegen des Bundesrates zu dem Begriffspaar Einführer/Einfuhr grundsätzlich auf (Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 1 der BR-Drs. 130/21-B). Diejenige Person, die Produkte zum zollrechtlich freien Verkehr anmeldet, ist nicht Normadressat für die Marktüberwachungsbehörde. Der Anmelder kann durchaus eine andere Person sein als der Einführer. Dies ist sogar sehr häufig der Fall: Der Spediteur meldet die Waren an, er bringt die Waren über die Grenze. Er ist im Auftrag des Einführers tätig, bringt die Produkte aber selbst nicht auf den Markt. Daher ist bei der Einfuhr auf die erstmalige Bereitstellung eines Produktes und nicht auf die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr abzustellen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Nummer 24 ProdSG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 2 der BR-Drs. 130/21-B. Im Regierungsentwurf ist aufgrund eines Redaktionsversehens in der Definition des Rückrufs (§ 2 Nummer 24 ProdSG) noch einmal die Definition der Rücknahme (§ 2 Nummer 23 ProdSG) aufgenommen worden. Es sollte der in der Verordnung (EU) 2019/1020 definierte Begriff für den Rückruf verwendet werden.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 5 Satz 4 ProdSG)

Die Streichung ist geboten, da die Anforderungen des § 3 des Produktsicherheitsgesetzes, die der Händler zu erfüllen hat, schon in § 6 Absatz 5 Satz 2 adressiert werden. Die Überprüfungspflicht des Händlers in Bezug auf § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 könnten als überschießende Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben verstanden werden. Das Pflichtenprogramm des § 6 Absatz 1 richtet sich ausschließlich an die Wirtschaftsakteure Hersteller, Bevollmächtigter und Einführer. Den Händler trifft gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 dahingehend eine Pflicht, dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden.

Zu Buchstabe c (§ 21 Absatz 3 ProdSG)

Die Anfügung des Satzes in § 21 Absatz 3 führt den bisherigen Rechtszustand des § 23 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes fort, der nicht verändert werden sollte. Die Weglassung dieses Satzes beruhte auf einem Redaktionsversehen.

Zu Buchstabe d (§ 23 Absatz 1 Satz 3 ProdSG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 7 der BR-Drs. 130/21-B. Die Kernaufgaben der GS-Stelle bestehen in der Bewertung des Antrags und der Prüfergebnisse sowie der Entscheidung über die Zuerkennung des GS-Zeichens. Diese Kernaufgaben sollen nicht an externe Stellen vergeben werden dürfen. Es muss daher insoweit eigenes Personal tätig sein, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist.

Zu Buchstabe e (§ 25 ProdSG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 25 Absatz 6 Satz 2 ProdSG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 11 der BR-Drs. 130/21-B. Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Pflichten der in der Vorschrift genannten Stellen und Personen auch die Herausgabe der für die Aufgabenerfüllung der Marktüberwachungsbehörden erforderlichen Unterlagen umfassen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 25 Absatz 7 ProdSG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 12 der BR-Drs. 130/21-B. Das Marktüberwachungsgesetz (MüG) soll zentrale Rechtsgrundlage für erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf Produkte, die nicht den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegen, sein. Insofern soll mit § 8 Absatz 2 MüG bestimmt werden, dass die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 auch für nicht harmonisierte Produkte gelten; für harmonisierte Produkte gilt diese Verordnung und somit deren Artikel 16 unmittelbar.

Voraussetzung für diese Maßnahmen nach Artikel 16 ist allerdings, dass ein Produkt wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet oder ein Produkt nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht. Bei nicht harmonisierten Produkten mit fehlenden Kontaktdaten oder Kennzeichnungen zur Identifikation des Produkts ist eine Gefährdung nicht anzunehmen, soweit nicht bereits produktbezogene Risiken bekannt sind. Infolgedessen werden erforderliche Marktüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage des § 8 Absatz 2 MüG nicht möglich sein, wenn beispielsweise ein Hersteller seine Daten nicht angibt oder an dem Produkt keine Kennzeichnung zur Identifikation angebracht wurde. Dies wird mit der Aufnahme des § 6 in § 25 Absatz 7 sichergestellt. Zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe f (§ 28 Absatz 1 Nummer 8 ProdSG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 14 der BR-Drs. 130/21-B. Damit werden neue Bußgeldtatbestände eingeführt für Fälle, in denen einer vollziehbaren Anordnung nicht nachgekommen wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 ÜAnlG)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 1 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 15 Buchstabe a der BR-Drs. 130/21-B. Sicherheitsrelevant für überwachungsbedürftige Anlagen sind neben der Errichtung und dem Betrieb auch deren Änderungen. Bereits heute besteht eine Erlaubnispflicht für bestimmte Anlagen gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung, sowohl bei deren Errichtung, als auch für deren Betrieb und bei bestimmten Änderungen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Nummer 3 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 15 Buchstabe a der BR-Drs. 130/21-B. Sicherheitsrelevant für überwachungsbedürftige Anlagen sind neben der Errichtung und dem Betrieb auch deren Änderungen. Bereits heute besteht eine Erlaubnispflicht für bestimmte Anlagen gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung, sowohl bei deren Errichtung, als auch für deren Betrieb und bei bestimmten Änderungen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 1 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 15 Buchstabe b der BR-Drs. 130/21-B. Sicherheitsrelevant für überwachungsbedürftige Anlagen sind neben der Errichtung und dem Betrieb auch deren Änderungen. Bereits heute besteht eine Erlaubnispflicht für bestimmte Anlagen gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung, sowohl bei deren Errichtung, als auch für deren Betrieb und bei bestimmten Änderungen.

Zu Buchstabe d (§ 5 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 17 der BR-Drs. 130/21-B in modifizierter Form („ersten“ Inbetriebnahme statt „erstmaligen“ Inbetriebnahme). Ohne die Änderung wäre die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nicht nur vor der ersten, sondern vor jeder Inbetriebnahme gefordert. Dies ist nicht erforderlich, auch nach dem geltenden Recht ist diese Überprüfung nur vor der ersten Inbetriebnahme erforderlich.

Zu Buchstabe e (§ 7 Absatz 3 Satz 1 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 19 der BR-Drs. 130/21-B. Die derzeit vorgeschriebenen Höchstfristen für Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen variieren zwischen einem Jahr (Aufzugsanlagen) und zehn beziehungsweise im Extremfall 15 Jahren (Druckanlage, Festigkeitsprüfungen durch zur Prüfung befähigte Personen). Eine Höchstfrist für die Mängelabstellung von zehn beziehungsweise 15 Jahren ist nicht hinnehmbar. Eine Mängelabstellung bis zur nächsten Prüfung ist daher bei den zum Teil langen Prüfzeiten nicht akzeptabel. Unter Bezugnahme der kürzesten Höchstfrist (Aufzugsanlage) für Prüfungen erscheint eine Höchstfrist für die Mängelabstellung von einem Jahr angemessen.

Zu Buchstabe f (§ 10 Absatz 3 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 20 der BR-Drs. 130/21-B. Die Benachrichtigungspflichten werden erst wirksam, wenn der Betreiber die Nachprüfung der Abstellung sicherheitserheblicher Mängel nicht beauftragt oder die Mängel nicht abgestellt hat. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass ein sicherer Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet ist. Daher ist es erforderlich, für die Benachrichtigung eine geeignete Frist zu setzen. Eine Frist von 14 Tagen wurde diesbezüglich beispielsweise bereits im Sächsischen Recht (§ 2 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über zugelassene Überwachungsstellen) festgelegt und hat sich bewährt. Eine Benachrichtigung ist aus oben genannten Gründen auch erforderlich, wenn die Mängel nicht vollständig beseitigt wurden.

Zu Buchstabe g (§ 11 ÜAnlG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 21 der BR-Drs. 130/21-B. Die Regelungen zu einem bundeseinheitlichen Anlagenkataster sollten nicht über die bisherigen Regelungen der Länder hinausgehen und die übermittelnden zugelassenen Überwachungsstellen über Gebühr zusätzlich belasten. Durch das Ersetzen des Wortes „Prüfzustand“ durch das Wort „Prüfstatus“ wird in diesem Sinne klarer formuliert, dass keine Angaben übermittelt werden sollen, die Aufschluss geben, mit welchem Ergebnis eine Anlage geprüft wurde (Prüfergebnis gleich Prüfzustand), sondern ob eine Anlage fristgemäß geprüft wurde (Prüfstatus). Angaben zu einem evtl. mangelhaften Zustand einer Anlage werden den Vollzugsbehörden von den zugelassenen Überwachungsstellen unmittelbar übermittelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11 Absatz 6 ÜAnlG)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Wenn eine Prüfstelle von Unternehmen (PVU) Daten zu Prüfungen an einer überwachungsbedürftigen Anlage aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 nicht an das Anlagenkataster melden muss, sollten die entsprechenden Daten auch nicht geliefert werden müssen, wenn eine Prüfung im Auftrag einer PvU durch eine ZÜS durchgeführt wird. Anderenfalls würden im Anlagenkataster Anka lediglich (nicht hilfreiche) Teildaten zu der betroffenen Anlage angelegt werden.

Zu Buchstabe h (§ 23 Absatz 1 Satz 1 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 22 der BR-Drs. 130/21-B. Es erfolgt die Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers („Anordnungen“ statt „Anforderungen“) zur Erreichung des Gewollten. Die Zulassungsbehörde soll im entsprechenden Fall befugt sein, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zu Buchstabe i (§ 27 ÜAnlG)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 1 Satz 3 ÜAnlG)**

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 23 der BR-Drs. 130/21-B. Er bewirkt eine redaktionelle Korrektur. Wenn der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers die Auskunft verweigern können (vgl. Satz 2), dann müssen beide Genannten auch belehrt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 3 ÜAnlG)

Mit der Änderung wird ein offensichtlicher Verweisfehler korrigiert.

Zu Buchstabe j (§ 31 Satz 2 Nummer 2 ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 15 Buchstabe a der BR-Drs. 130/21-B. Sicherheitsrelevant für überwachungsbedürftige Anlagen sind neben der Errichtung und dem Betrieb auch deren Änderungen. Bereits heute besteht eine Erlaubnispflicht für bestimmte Anlagen gemäß § 18 der Betriebssicherheitsverordnung, sowohl bei deren Errichtung, als auch für deren Betrieb und bei bestimmten Änderungen.

Zu Buchstabe k (§ 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b ÜAnlG)

Die Änderung übernimmt teilweise den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 24 der BR-Drs. 130/21-B. Mit der Änderung kann die Behörde auch ein Zuwiderhandeln gegen die unter § 27 Absatz 5 Nummer 5 genannte vollziehbare Anordnung von außerordentlichen Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen mit einem Bußgeld ahnden.

Zu Buchstabe l (§ 34 Absatz 2 ÜAnlG)

Bis zum Erlass einer in § 11 Absatz 5 genannten Rechtsverordnung soll sich nicht nur die Übermittlung der in § 11 Absatz 2 genannten Daten an das Anlagenkataster sondern auch die Erhebung der in § 11 Absatz 4 genannten, im Zusammenhang mit dem Anlagenkataster stehenden, Kosten nach den bisherigen Vorschriften der Länder richten.

Zu Nummer 3 (Artikel 8 - Änderung der Verbraucherinformationsgesetzes)

Die Änderung übernimmt die Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 29 der BR-Drs. 130/21-B. Auch der Verweis in § 1 Nummer 2 des Verbraucherinformationsgesetzes bedarf auf Grund der Neufassung des Produktsicherheitsgesetzes einer redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 4 (Artikel 9 - Änderung der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung)**Zu Buchstabe a (Artikel 9 Nummer 2)**

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Berichtigung. Die Angabe „§ 9“ ist entbehrlich, siehe auch Nummern 1 und 3.

Zu Buchstabe b (Artikel 9 Nummer 3)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 30 der BR-Drs. 130/21-B. Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 5 (Artikel 15 - Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 27 der BR-Drs. 130/21-B. Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 6 (Artikel 18 - Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 28 der BR-Drs. 130/21-B. § 33 a des Sprengstoffgesetzes ist nicht mehr erforderlich, weil die Regelungen zukünftig vom neuen Marktüberwachungsgesetz (MÜG) abgedeckt werden. § 36 Absatz 4b ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, weil die Neuordnung der Marktüberwachung und das neue MÜG den sprengstoffrechtlichen Sonderfall einer „zentralen Stelle“ der Länder überflüssig machen. Darüber hinaus haben die Länder die seit dem 5. SprengÄndG bestehende Ermächtigung, eine „zentrale Stelle“ einzurichten, bis heute nicht in Anspruch genommen. Durch den Wegfall der §§ 33a und 36 Absatz 4b ergeben sich Folgeänderungen zu den §§ 33b und 33c Absatz 2.

Berlin, den 19. Mai 2021

Michael Gerdes
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.